

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1991

Ausgegeben und versendet am 28. Juni 1991

32. Stück

58. Gesetz vom 18. April 1991 über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Landes-Hypothekenbank Burgenland in eine Aktiengesellschaft und die wesentlichen Bestimmungen über den Bestand der Landes-Hypothekenbank Burgenland – Holding (Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz) (XV. Gp., RV 541, AB 565)
59. Gesetz vom 18. April 1991, mit dem ein Bgld. Wirtschaftsförderungsfonds errichtet wird (Wirtschaftsförderungsfonds-Gesetz) (XV. Gp., RV 542, AB 566)

58. Gesetz vom 18. April 1991 über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Landes-Hypothekenbank Burgenland in eine Aktiengesellschaft und die wesentlichen Bestimmungen über den Bestand der Landes-Hypothekenbank Burgenland – Holding (Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

Begriff

(1) Mit Gesetz vom 29. Februar 1928, LGBl. Nr. 25 i.d.F. LGBl. Nr. 12/1975, wurde die „Landes-Hypothekenbank Burgenland“ errichtet.

(2) Die Landes-Hypothekenbank Burgenland ist eine Landes-Hypothekenbank im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG), BGBl. Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1990, sowie eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt im Sinne des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927, dRGBl. I S. 492, mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens

(1) Die Landes-Hypothekenbank Burgenland hat ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen als Gesamtsache zum 31. Dezember 1990 in eine Aktiengesellschaft einzubringen. Diese Aktiengesellschaft ist von der Landes-Hypothekenbank Burgenland als deren alleiniger Aktionär zu errichten.

(2) Die Einbringung zum 31. Dezember 1990 hat mit sämtlichen Aktiven und Passiven des gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens zu Buchwerten und unter Fortführung dieser Buchwerte als Sacheinlage zu erfolgen. Die der Einbringung zu Grunde zu legende Bilanz ist auf

einen Zeitpunkt abzustellen, der höchstens neun Monate vor der Anmeldung zur Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch liegt (§ 8a Abs. 3 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1990).

(3) Die Landes-Hypothekenbank Burgenland hat im Zuge der Einbringung alle Anteile am Grundkapital der Aktiengesellschaft zu übernehmen. Die Landes-Hypothekenbank Burgenland hat bei der Feststellung der Satzung der Aktiengesellschaft dafür Sorge zu tragen, daß die Einbringung des gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens in die Aktiengesellschaft gegen die Gewährung von vinkulierten Namensaktien, im Nennbetrag von je S 1.000,— im Ausmaß des Grundkapitals erfolgt. Der Mehrwert des als Sacheinlage eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmens ist in die gesetzliche Rücklage der Aktiengesellschaft einzustellen.

§ 3

Gesamtrechtsnachfolge

(1) Die Einbringung bewirkt gemäß § 8a Abs. 5 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1990, den Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

(2) Die Gesamtrechtsnachfolge tritt gemäß § 8a Abs. 5 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1990, mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch ein; die Gesamtrechtsnachfolge ist im Firmenbuch einzutragen.

(3) Die Aktiengesellschaft ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

(4) Die Landes-Hypothekenbank Burgenland hat die zur Durchführung der Einbringung notwendigen Handlungen zu setzen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 4

Haftung der einbringenden Bank

Die einbringende Landes-Hypothekenbank Burgenland haftet gemäß § 8a Abs. 10 KWG, BGBl. Nr. 63/1979,

zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1990, mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft im Falle deren Zahlungsunfähigkeit als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB. Weiters gilt für den Gläubigerschutz § 227 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, sinngemäß.

§ 5

Haftung des Landes zu Gunsten der Aktiengesellschaft

(1) Die Haftung des Landes Burgenland als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB bleibt im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Aktiengesellschaft für alle Verbindlichkeiten der einbringenden Landes-Hypothekenbank Burgenland und der Aktiengesellschaft zum Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch aufrecht.

(2) Das Land Burgenland hält nach der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch für alle zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft eine Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB im Falle einer Zahlungsunfähigkeit derselben nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 aufrecht.

(3) Die Haftung des Landes als Ausfallsbürge bleibt jedoch nur aufrecht, wenn

1. dem Land Burgenland das Recht auf jederzeitige Buch- und Betriebsprüfung sowie der jederzeitigen Einsichtnahme in die sonstigen für die Wahrnehmung seiner Pflichten und Rechte erforderlichen Aufzeichnungen und Belge der Aktiengesellschaft eingeräumt wird;
2. die Aktiengesellschaft dem Land Burgenland für die Dauer der Aufrechterhaltung der Ausfallsbürgschaft durch das Land den jährlichen Lagebericht samt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und einem Bestätigungsvermerk eines befugten Bankprüfers vorzulegen hat;
3. die Aktiengesellschaft Vorsorge getroffen hat, daß dem Aufsichtskommissär des Landes (§ 11) bei der einbringenden Landes-Hypothekenbank Burgenland für die Dauer der Aufrechterhaltung der Ausfallsbürgschaft des Landes der erforderliche Zugang zu Informationen eingeräumt wird;
4. dem Land im Falle seiner Inanspruchnahme aus der Ausfallsbürgschaft neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 ABGB) auch das Recht eingeräumt wird, von der Aktiengesellschaft den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der Haftung entstandenen Kosten, insbesondere auch die vom Land in einem Rechtsstreit mit Gläubigern aufgewendeten Kosten, zu verlangen;
5. das einseitige Recht des Landes zur Aufkündigung der Ausfallsbürgschaft nicht eingeschränkt wird.

(4) Im Falle der Aufkündigung der Ausfallsbürgschaft ist diese Aufkündigung und der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufkündigung im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

(5) Die Landesregierung hat die für den Schutz der Gläubiger der Aktiengesellschaft wesentlichen Punkte der Ausfallsbürgschaft im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

II. Abschnitt

§ 6

Weiterbestand der Landes-Hypothekenbank Burgenland

(1) Die einbringende Landes-Hypothekenbank Burgenland bleibt nach dem Rechtsübergang an die Aktiengesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 8 a Abs. 9 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1990, bestehen. Sie führt ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch die Bezeichnung „Landes-Hypothekenbank Burgenland – Holding“.

(2) Die „Landes-Hypothekenbank Burgenland – Holding“ hat Rechtspersönlichkeit.

(3) Die Geschäfte der Landes-Hypothekenbank Burgenland – Holding, im folgenden kurz „Holding“ genannt, sind unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes Burgenland unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte und öffentlicher Interessen nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(4) Die Holding ist zur Führung eines Siegels und Stempels mit dem Wappen des Landes und der Umschrift „Landes-Hypothekenbank Burgenland – Holding“ berechtigt.

§ 7

Sitz

Als Sitz der Holding wird Eisenstadt bestimmt.

§ 8

Geschäftsgegenstand

(1) Die Holding darf zur Wahrnehmung der im § 6 Abs. 3 umschriebenen Interessen Vermögen, insbesondere Beteiligungen an Unternehmen erwerben, halten, verwalten und veräußern.

(2) Hinsichtlich des eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmens der Landes-Hypothekenbank Burgenland ist ihr Gegenstand gemäß § 8 a Abs. 9 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1990, auf die Vermögensverwaltung beschränkt.

§ 9

Haftung

(1) Die Holding haftet für alle von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Das Land Burgenland haftet für alle von der Holding aus eigenem eingegangenen Verbindlichkeiten aus Geschäftsverbindungen im Rahmen ihres Geschäftsgegenstandes als Ausfallsbürge im Falle der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 1356 ABGB.

§ 10

Organe der Holding

Die Organe der Holding sind

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat.

§ 11

Landesaufsicht

Die Aufsicht des Landes als Haftungsträger sowie im Hinblick auf sonstige Interessen des Landes obliegt der Landesregierung, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe einen Aufsichtskommissär und höchstens 2 Stellvertreter bestellen kann.

§ 12

Satzung

Die von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassende Satzung der Holding hat zu enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Landes-Hypothekenbank Burgenland – Holding;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. Angaben über das Vermögen der Landes-Hypothekenbank Burgenland – Holding;
4. nähere Ausführungen über die Organe der Landes-Hypothekenbank Burgenland – Holding (Vorstand und Aufsichtsrat), wie über die persönlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft zu den Organen sowie über ihre Bestellung und Abberufung;
5. Bestimmungen über die Aufgaben der Organe;
6. die Erfordernisse gültiger Beschlüsse sowie Bestimmungen über die Vertretung der Landes-Hypothekenbank Burgenland – Holding und über die Form der Fertigung;
7. Bestimmungen über den Jahresvoranschlag, die Rechnungslegung, den Geschäftsbericht und den Jahresabschluß;
8. Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Organe;
9. Bestimmungen über die Landesaufsicht;
10. Festlegung von Funktionsgebühren und Sitzungsgeldern.

III. Abschnitt

§ 13

Verfügung über die Beteiligung an der Bank-Aktiengesellschaft

Die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungsrechten der Holding an der Aktiengesellschaft, in die der bankgeschäftliche Betrieb der Landes-Hypothekenbank Burgenland eingebracht wurde, bedürfen vor ihrer Durchführung der Zustimmung der Landesregierung. Allfällige Genehmigungen aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften bleiben davon unberührt.

§ 14

Auflösung der Holding

Für die Auflösung der Holding nach einer Liquidation der Aktiengesellschaft ist ein Landesgesetz erforderlich. In diesem Landesgesetz sind die Art der Durchführung der Liquidation und die Verwendung des Vermögens festzulegen.

§ 15

Abgabenbefreiung

In den Angelegenheiten dieses Gesetzes sind keine landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

§ 16

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die Landesregierung hat binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Satzung der einbringenden Landes-Hypothekenbank Burgenland zu erlassen (§ 12). Die Satzung ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen und erlangt frühestens mit dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge Rechtswirksamkeit.

(2) Die Landesregierung hat binnen zwei Monaten nach der Rechtswirksamkeit der Satzung den Aufsichtsrat der Holding zu bestellen. Bis zum Zeitpunkt der Bestellung führen der Vorstand und der Aufsichtsrat der einbringenden Landes-Hypothekenbank Burgenland die Geschäfte der Holding. Mit der Bestellung des Aufsichtsrates durch die Landesregierung erlöschen die Funktionen der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Landesregierung hat die erste Sitzung des neubestellten Aufsichtsrates einzuberufen.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 29. Februar 1928, LGBl. Nr. 25, betreffend die Errichtung einer Landeshypothekenanstalt für das Burgenland, in der Fassung des Gesetzes vom 13. November 1974, LGBl. Nr. 12/1975, außer Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz

59. Gesetz vom 18. April 1991, mit dem ein Bgld. Wirtschaftsförderungsfonds errichtet wird (Wirtschaftsförderungsfonds-Gesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

§ 1

(1) Zur Förderung der Wirtschaft des Burgenlandes wird der Burgenländische Wirtschaftsförderungsfonds – im folgenden kurz als „Fonds“ bezeichnet – errichtet.

(2) Der Fonds ist ein Verwaltungsfonds; er wird von der Landesregierung verwaltet.

(3) Die Landesregierung hat die Burgenländische Risiko-Kapitalbeteiligungsaktiengesellschaft – im folgenden „Aktiengesellschaft“ genannt – zu gründen und sich dieser bei der Durchführung der Förderungsmaßnahmen zu bedienen.

§ 2

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:

- a) durch Zuführung der Mittel aus Privatisierungserlösen des Landes,
- b) durch Erträge der Veranlagungen der Fondsmittel,
- c) durch Rückflüsse aus Tilgungen gewährter Darlehen,
- d) durch sonstige Einnahmen.

§ 3

(1) Die Mittel des Fonds sind in der Form zu verwenden, daß der Aktiengesellschaft – dem jeweiligen Finanzmittelbedarf entsprechend – die erforderlichen Geldbeträge in Form von Gesellschaftskapital, aktienrechtlichen Genußrechten oder Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Entscheidung und die unmittelbare Durchführung der Förderung im Einzelfall obliegt ausschließlich der Aktiengesellschaft.

(3) Die Landesregierung hat bei der Gründung der Aktiengesellschaft dafür Sorge zu tragen, daß die Gesellschaft die gem. Abs. 1 erhaltenen Mittel der bgld. Wirtschaft für folgende Zwecke zur Verfügung stellt:

- a) die Beteiligung beziehungsweise Übernahme der Geschäftsführung an Unternehmen aller Art, insbesondere an burgenländischen Unternehmen mit zukunfts-trächtigen Geschäftszweigen, die eine entsprechende Rendite versprechen und Ertragsaussichten besitzen; dies insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Eigenkapital sowie die Aufbringung von Eigenkapital bei Unternehmensgründungen (Startkapital),
- b) die Finanzierung von Investitionen und Strukturänderungen sowie innovatorischer Aktivitäten im Wege von Beteiligungen gem. lit. a, insbesondere die Förderung des Auf- und Ausbaues von industriell-gewerblichem Forschungs-, Entwicklungs- und Technologiepotential und der entsprechenden Einrichtungen, Kapazitäten und Arbeitsbereiche sowie die Förderung der aktiven und passiven Weitergabe dieser Informationen an Interessierte,
- c) die Abschichtung von Gesellschaftern zwecks Fortführung von Unternehmen,
- d) die Erarbeitung von Unternehmensplänen und -grundlagen,
- e) die Übernahme und Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere Geschäftsanteilen und Aktien,
- f) die Erstellung von Entscheidungsgrundlagen im Sinne der Tätigkeiten gemäß diesem Betriebsgegenstand,
- g) die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Innovations- und Gewerbezentren im Bereich des Landes Burgenland für Wirtschaftsunternehmen aller Art,

- h) den Betrieb, die Übernahme und Vermittlung aller mit dem Gesellschaftszweck in Verbindung stehenden Geschäfte.

§ 4

Die Landesregierung hat dem Landtag alljährlich über die Tätigkeit des Fonds und seine Gebarung zu berichten.

Artikel II

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980, LGBl. Nr. 1/1981 in der Fassung der Landes-Wirtschaftsförderungsgesetznovelle 1987, LGBl. Nr. 44 und der Landes-Wirtschaftsförderungsgesetznovelle 1990, LGBl. Nr. 32/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Förderungen nach Abs. 1 bestehen in der Gewährung von Zinsenzuschüssen nach § 5 sowie für Darlehen zur Finanzierung von Betriebsmitteln, jedoch mit der Maßgabe, daß die Zinsenzuschüsse bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von S 500.000,– und bis zur Höhe von 6 v.H. des aushaftenden Kapitals auf Tilgungsdauer, höchstens jedoch auf die Dauer von 10 Jahren, gewährt werden dürfen.“

2. Die Bezeichnung des 3. Abschnittes hat wie folgt zu lauten:

„3. Abschnitt
Burgenländische Industrie- und
Betriebsansiedlungsgesellschaft“

3. § 11 hat zu lauten:

„§ 11
Allgemeines

Unbeschadet der der Burgenländischen Industrie- und Betriebsansiedlungsgesellschaft übertragenen Aufgaben hat die Landesregierung alle nach diesem Gesetz zu erfüllenden Förderungsaufgaben zu besorgen.“

4. Die §§ 12 und 14 haben zu entfallen.

5. § 16, 2. Satz hat zu lauten:

„In den Bericht der Landesregierung ist der Bericht der BIBAG aufzunehmen.“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz